

Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung des Sports

(Sportförderrichtlinie – SPFRL)

- nichtamtliche Lesefassung -

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

In Anerkennung der Bedeutung des Sports in seiner gesundheitsvorsorgenden, pädagogischen und sozialen Funktion – insbesondere bei Kindern und Jugendlichen – fördert der Landkreis Oberhavel Träger des Sports nach Maßgabe dieser Richtlinie, in Anwendung des § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den entsprechenden Verwaltungsvorschriften, auf Grundlage von § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz – SportFG Bbg).

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Der Landkreis Oberhavel entscheidet vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand sowie Ziele der Förderung

Die Zuwendungen werden zur Förderung des Sports im Landkreis Oberhavel gemäß der in der Anlage dieser Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen und Vorgaben für folgende Förderbereiche gewährt:

A Mitgliederbezogene Vereinsförderung

B Unterstützung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit sportrelevantem Bezug

3. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind Sportvereine, die ihren Hauptsitz und Wirkungskreis im Landkreis Oberhavel haben und Mitglied in einem Sportbund oder Sportfachverband sind.

4. Zweckbindung

Die Zuwendungen sind durch die zuwendungsempfängenden Vereine nur für den im Zuwendungsbescheid geregelten Zweck einzusetzen. Für andere Zwecke dürfen die Mittel nicht verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung sind in der Anlage zu dieser Richtlinie geregelt.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich oder im Onlineantragsverfahren zu stellen. Für die Antragstellung sind jeweils die auf dem Formularserver des Landkreises Oberhavel (<https://www.oberhavel.de/Freizeit-und-Tourismus/Kultur-und-Sport/Sportförderung/>) veröffentlichten Formulare zu verwenden.

Zusätzliche Bestimmungen sowie Nachweise zum Antrag und die Antragsfristen sind in der Anlage zum jeweiligen Förderbereich vorgegeben. Anträge, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Nach Prüfung der Anträge bestätigt der Landkreis Oberhavel den Eingang, gegebenenfalls verbunden mit der Aufforderung, geeignete Nachweise oder weitergehende Darstellungen binnen zwei Wochen zu erbringen. Bei Versäumnis dieser Frist gilt der Antrag, als verspätet und findet keine Berücksichtigung.

Der Kreissportbund Oberhavel e. V. nimmt gegenüber dem Landkreis Oberhavel eine beratende Funktion wahr.

6.2. Bewilligungsverfahren

Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor und sind die Voraussetzungen erfüllt, ergeht ein Zuwendungsbescheid. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Bundes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

6.3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt, ohne dass es einer Mittelanforderung durch den zuwendungsempfangenden Verein bedarf. Für den Förderbereich A erfolgt die Auszahlung frühestens nach Eingang der Rechtsmittelverzichtserklärung des Zuwendungsempfangenden beziehungsweise nach Ablauf der Widerspruchsfrist.

Die Auszahlung der Zuwendung für den Förderbereich B erfolgt spätestens drei Monate nach Vorlage des Verwendungsnachweises, sofern mit diesem die Förderbedingungen erfüllt werden.

6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Für bewilligte Zuwendungen hat der zuwendungsempfangende Verein die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Die Fristen sind in der Anlage zum jeweiligen Förderbereich vorgegeben.

Für das Verwendungsnachweisverfahren sind jeweils die auf dem Formularserver des Landkreises Oberhavel (<https://www.oberhavel.de/Freizeit-und-Tourismus/Kultur-und-Sport/Sportförderung/>) veröffentlichten Formulare zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Belegliste. Einzelnachweise (zum Beispiel Rechnungen oder Verträge) über die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen sowie Originalbelege

sind für den Förderbereich A nur nach Aufforderung vorzulegen. Für den Förderbereich B sind weitere Nachweise in der Anlage vorgegeben.

In dem Sachbericht sind die Tätigkeitsschwerpunkte der erfolgten Förderung darzulegen und über die erzielten Ergebnisse zu informieren. Weiter ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geförderten Maßnahmen zu erläutern.

In dem zahlenmäßigen Nachweis ist die konkrete Verwendung der Fördermittel darzustellen. In der Liste der Zahlungsbelege (Belegliste) müssen Tag, Empfangende/Einzahlende sowie Grund und Einzahlungsbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Der Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden und die Angaben mit den Belegen übereinstimmen.

Der Landkreis Oberhavel ist berechtigt, weitere Unterlagen zur Prüfung anzufordern, die mit der Verausgabung der Zuwendung im Zusammenhang stehen.

Der zuwendungsempfangende Verein hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Dies gilt ebenso für den Förderbereich A in Bezug auf die Vereinssatzungen und weitere -statuten sowie das Verzeichnis der Mitglieder.

6.5. Widerruf, Erstattung

Die Bewilligung kann nach den §§ 48, 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg widerrufen und die Erstattung der Zuwendung verlangt werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel nicht in Übereinstimmung mit dem Zweck verwendet oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt wurden.

Der Bescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis durch den zuwendungsempfangenden Verein nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erbracht wurde, Mitteilungspflichten nach Punkt 6.6. nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG und § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

Nicht verwendete ausgezahlte Zuwendungen sind dem Zuwendungsgebenden unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31.12. des Förderjahres, schriftlich mitzuteilen und unaufgefordert unter Angabe des Aktenzeichens zu erstatten.

6.6. Mitteilungspflichten des zuwendungsempfangenden Vereins

Der zuwendungsempfangende Verein ist bezüglich des jeweils geförderten Förderschwerpunkts verpflichtet, Änderungen der für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände mitzuteilen.

7. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 09.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie des Landkreises Oberhavel vom 16.03.2016 (Beschluss Nr. 5/0104) in der zuletzt gültigen Fassung der 2. Änderung vom 02.09.2020 (Beschluss Nr. 6/133) außer Kraft.

Die 1. Änderung der Sportförderrichtlinie des Landkreises Oberhavel tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die 2. Änderung der Sportförderrichtlinie des Landkreises Oberhavel tritt zum 01.03.2026 in Kraft.

Oranienburg, den 27.02.2026

Volker-Alexander Tönnies
Landrat

**Anlage zur Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung des Sports
(Sportförderrichtlinie – SPFRL)**

Förderbereiche:

- A Mitgliederbezogene Vereinsförderung**
- B Unterstützung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit sportrelevantem Bezug**

A

Mitgliederbezogene Vereinsförderung

Gegenstand der Förderung:

Zuschuss je Vereinsmitglied.

Zuwendungsvoraussetzung:

Erhebung eines Mitgliedbeitrages in Höhe von mindestens fünf Euro pro Monat und pro Mitglied. Ermäßigungen bleiben unberücksichtigt.

Bemessungsgrundlage:

Grundlage der Förderung ist die Anzahl der zum 01.01. für das laufende Kalenderjahr in dem Verein gemeldeten Mitglieder gemäß Bestandsmeldung beim Landessportbund, dem Kreissportbund oder einem Fachverband.

Die Förderung ist einzusetzen für

Kinder- und Jugendsport:

- Sportgeräte und -materialien,
- Teilnahmekosten am Trainings- und Wettkampfbetrieb,
- Sportbekleidung,
- Nutzungsentgelte für Sporteinrichtungen,
- gesetzlich vorgegebene Hygienemaßnahmen.

Teilnahme an internationalen, nationalen, überregionalen oder regionalen Wettkämpfen, Meisterschaften, Turnieren und Qualifikationen von Mannschaften oder einzelnen Sportlerinnen oder Sportlern:

- Start- und Meldegebühren,
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten,
- Fahrtkosten und Wegstrecken unter Anwendung des aktuell gültigen Bundesreisekostengesetzes*.

Ausrichtung von offenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnieren im Landkreis Oberhavel:

- Pokale, Urkunden, Medaillen,
- wettkampfspezifische Verbrauchsmaterialien,
- Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Ausschreibung, Plakate),
- Mieten, Nutzungsgebühren,
- Sanitäter, Ordner, Helfer, Kampf- und Schiedsrichterkosten,
- Veranstaltungsversicherungen,
- Verpflegung (keine alkoholischen und nikotinhaltigen Produkte),
- Transport- und Leihgebühren,
- gesetzlich vorgegebene Hygienemaßnahmen.

Trainingslager als wettkampfvorbereitende Maßnahme:

- Mieten, Nutzungsgebühren,
- Honorarkosten für externe und lizenzierte Trainer/innen,
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten,
- Transport- und Leihgebühren,
- Fahrtkosten und Wegstrecken unter Anwendung des aktuell gültigen Bundesreisekostengesetzes*.

* Stand Dezember 2025: beispielsweise Bus und Bahn bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse, PKW 0,30 € je zurückgelegten Kilometer

Ausgenommen sind Kosten, welche im Zusammenhang mit dem regulären Pflicht- und Punktspielbetrieb anfallen sowie die Förderung von investiven Maßnahmen.

Förderart und Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung pro Mitglied gewährt und errechnet sich aus

der Division der $\left(\frac{\text{zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel}}{\text{Summe der beantragten Gesamtmitglieder}^*} \right)$.

Antragsfristen/Verfahrensweise:

Das Antragsformular A ist jeweils bis zum 31.01. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr einzureichen.

Ausnahme: Für das Förderjahr 2026 ist die Antragsfrist der 31.03.2026.

Die Mitgliederbestandsmeldung ist als Anlage dem Antrag beizufügen.

Ein Nachweis (Vereinssatzungen und weitere -statuten) über die Erhebung des Mitgliedsbeitrags ist nur nach Aufforderung zu erbringen.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und des Vorliegens der Zuwendungsvoraussetzung mit Antragseingang als erteilt.

Bei Erstantragstellung sind folgende Anlagen dem Antrag beizufügen:

- gültiger Vereinsregisterauszug,
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Sportbund oder Sportfachverband,
- Mitgliederbestandsmeldung (Stichtag 01.01.),
- Nachweis über die Erhebung des monatlichen Mitgliedsbeitrags.

Verwendungsnachweis:

Die Mittelverwendung ist bis zum 31.03. des auf die Bewilligung folgenden Jahres nachzuweisen.

* Gesamtmitgliederzahl aller antragstellenden Vereine zur Antragsfrist
Anlage zur Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung des Sports vom 09.03.2023
in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2023 - nichtamtliche Lesefassung

B

Unterstützung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit sportrelevantem Bezug

Gegenstand der Förderung:

Unterstützung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit sportrelevantem Bezug, insbesondere zum Lizenzerwerb und zur Lizenzerhaltung von Übungsleiter/innen, Trainingsleiter/innen Kampf- und Schiedsrichter/innen sowie zum/zur Vereinsmanager/in.

Zuwendungsvoraussetzung:

Die Kosten des gesamten Projektes müssen jeweils gedeckt sein. Voraussetzung für die Zuwendung ist die Mitgliedschaft der Teilnehmenden in dem zu fördernden Verein.

Gefördert werden Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bei den Bildungsträgern des organisierten Sports in den Bundesländern Brandenburg und Berlin:

- Stadt-, Kreis- und Landessportbünden,
- Sportfachverbänden und deren jeweiligen Mitgliedsorganisationen.

Die betreffenden Maßnahmen können auch außerhalb der Bundesländer Brandenburg und Berlin Fördergegenstand sein, wenn diese nur dort angeboten werden.

Bemessungsgrundlage:

Kosten pro Teilnehmenden an einer Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahme für

- Lehrgangsgebühren (inkl. Übernachtungskosten bei mehrtägigen Lehrgängen),
- Fahrtkosten und Wegstrecken in Anlehnung an das aktuell gültige Bundesreisekostengesetz*.

Höhe der Zuwendung:

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in folgender Höhe für Aus-, Fort- und Weiterbildung gewährt:

- mit sportrelevantem Bezug maximal 50 Prozent pro Maßnahme,
- zum/zur Vereinsmanager/in maximal 80 Prozent pro Maßnahme.

Antragsfrist/Verfahrensweise:

Anträge sind durch den Mitgliedssportverein für das laufende Kalenderjahr vor Lehrgangsbeginn unter Verwendung des Antragsformulars B mit Veranstaltungsbeschreibung und Anmeldebestätigung einzureichen.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der Mittel und des Vorliegens der Zuwendungsvoraussetzung mit Antragsingang als erteilt.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt spätestens drei Monate nach Vorlage des beanstandungsfreien Verwendungsnachweises (inklusive aller Originalbelege wie Teilnahme- und Zahlungsnachweis, Rechnung).

Verwendungsnachweis:

Die Mittelverwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (erfolgreicher Abschluss der Maßnahme) nachzuweisen.

* Stand Dezember 2025: beispielsweise Bus und Bahn bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse, PKW 0,30 € je zurückgelegten Kilometer